

**Gestaltungssatzung für die
Gemeinde Kaufungen,
ausgenommen der Innerortslage,
1. Änderung**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL I S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl S.90, 93) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 07.11.2024 die folgende Änderungssatzung zur „Gestaltungssatzung für die Gemeinde Kaufungen, ausgenommen der Innerortslage“ beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 Einfriedungen erhält folgende neue Fassung:

- (1) Straßenseitige Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen. Die Zaunhöhe für alle Ausführungsarten einschließlich lebender Hecken wird generell maximal auf 1,20 m begrenzt. Für die Anpassung an die Nachbarbebauung sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder aus besonderen Gründen können ausnahmsweise andere Einfriedungen zugelassen werden. Dies gilt auch für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und für Gewerbegebiete.

Artikel 2

§ 5 Grundstücksfreiflächen erhält folgende neue Fassung:

Für die nicht überbauten Flächen der bebauten (Grundstücksfreiflächen) gilt folgendes:

1. Grundstücksfreiflächen sollen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.
2. Die Grundstücksfreiflächen zwischen Straße und vorderer Gebäudeflucht (Vorgärten) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt entsprechend für Grundstücke an privaten Erschließungswegen.
3. Die Grundstücksfreiflächen im bebauten Innenbereich sind insektenfreundlich zu gestalten und zu begrünen. Die Schotterung zur Gestaltung von privaten Gärten (Schottergärten) stellt keine zulässige Verwendung nach § 8 Abs. 1 Satz Nr. 1 Hessische Bauordnung (HBO) und § 35 Abs. 9 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) dar.

Artikel 3

§ 9 Abs. 1 Bußgeld und Zwangsmittel erhält folgende neue Fassung:

(1) Gemäß § 86 HBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung der nachstehenden §§ dieser Satzung zuwiderhandelt:

- 1- § 3 - Gestaltung der Gebäude Abs. 1, 3, 4 und 5
- 2- § 4 - Einfriedungen Abs. 1 und 2
- 3- § 5 - Grundstücksfreiflächen, Nr. 1, 2 und 3
- 4- § 6 - Stellplätze für bewegliche Abfallbehältnisse
- 5- § 7 - Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten, Abs. 1 und 2

Artikel 4

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kaufungen, den 06.02.2025

gez.
Arnim Roß
Bürgermeister

Siegel